

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.02.1980

Geschäftszahl

3132/78

Rechtssatz

- a) Auch eine protokollierte Einzelfirma kann von einer Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes betrieben werden.
- b) Die Begründung bedarf der diesbezüglichen Willenseinigung der Beteiligten.
- c) Zur Annahme einer stillschweigend vereinbarten Erwerbsgesellschaft bürgerlichen Rechtes sind zivilrechtliche Willensäußerungen beider Ehegatten erforderlich, die mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund übrig lassen, an ihrer diesbezüglichen Absicht zu zweifeln.